

**Beschluß des Kleinen Raths  
vom 11. Zeumonath 1820, betreffend  
die im Großherzogthum Baden durch  
die Kreis-Directorien zu legalisirenden  
Heuraths- und Heimathscheine.**

---

Laut Kreis-schreibens des vorörtlichen Staatsraths von Luzern vom 26. v. M., hat derselbe jüngst-  
hin an den Großherzoglich-Badischen Minister-Res-  
sidenten bey der Eydsgenossenschaft, Herrn Geheimen  
Rath Friederich, über den Sinn des Ausdrucks:  
„Provincial-Regierung“, welcher im  
3ten S. der Uebereinkunft mit dem Großherzogthum  
Baden vom Jahr 1808, in Bezug auf das ge-  
genseitige Heurathen aus dem einen Land in das  
andre, vorkommt, eine Einfrage gethan, und der  
Herr Minister unterm 16. Brachmonath die offi-  
cielle Antwort ertheilt: „Daß bey der Auflösung  
„der Provinz-Regierungen des Herzogthums im  
„Jahr 1809, die Kreis-Directorien an deren  
„Stelle getreten seyen, und daß daher die Legali-  
„sation der Heuraths- und Heimathscheine eigent-  
„lich von den Kreis-Directorien, und nicht von  
„den Aemtern oder Oberämtern geschehen müsse,  
„worüber der Vorort die hohen Kantonsregierun-  
„gen für künftige Fälle zu verständigen ersucht sey.“

Hievon wird sowohl der Ebl. Commission des Innern als dem Ebl. Ehegericht nöthige Kenntniß gegeben, und gegenwärtiger Beschluß auch den sämtlichen Herren Oberamt Männern mitgetheilt; den letztern nämlich zum Behuf der vorläufigen Prüfung der Heilmathscheine, die sie an die Ebl. Commission des Innern oder an die hohe Regierung zu weiterer Verfügung einzusenden im Falle sind.

---

**Beschluß und Bekanntmachung  
des Kleinen Raths vom 12. Augst-  
monath 1820, betreffend das von Ebl.  
Stand Neuenburg erlassene Einfuhr-  
verbot fremder Weine.**

---

Auf den von der Ebl. Finanz-Commission hinterbrachten Bericht, betreffend die ihr überwiesene Verordnung des Ebl. Standes Neuenburg, wodurch die Einfuhr fremder Weine in den weinbauenden Theil des dortigen Kantons verboten, die Einfuhr der Schweizer-Weine hingegen nach Inhalt der Bundes-Acte ferner, jedoch mit dem Vorbehalt von Herkunftszeugnissen gestattet, und ferner bestimmt wird, daß auch die aus dem Kanton